

Nutzungsordnung für die Ehemalige Synagoge, Steingasse 10, 63538 Großkrotzenburg

Präambel

Die Gemeinde Großkrotzenburg hat im Jahre 1988 von der evangelischen Kirchengemeinde Großkrotzenburg das Grundstück Steingasse 10 mit Gebäude erworben, das zuerst als jüdisches, später als Gotteshaus der evangelischen Kirchengemeinde Großkrotzenburg diente.

Die Gemeinde Großkrotzenburg hat das Grundstück mit der Verpflichtung übernommen, das Gebäude unter Beteiligung des Geschichts- und Kulturausschusses der Gemeindevertretung sowie der Denkmalschutzbehörde zu sanieren und unter besonderer Berücksichtigung seiner geschichtlichen Vergangenheit auszubauen und auf Dauer als Gedenk- und Begegnungsstätte zu nutzen und zu erhalten. Dabei sollen Veranstaltungen, die eine Beschäftigung mit jüdischer Geschichte und heutigem jüdischen Leben ermöglichen, besondere Berücksichtigung finden.

Veranstaltungen, die dem Gedenken an die jüdische Bevölkerung zuwiderlaufen, finden nicht statt.

§ 1

Ortsvereine und Musikschule

Die Räumlichkeiten der ehemaligen Synagoge werden verschiedenen Ortsvereinen und der Musikschule für die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen und Übungsabenden zur Verfügung gestellt. Die Anmeldungen sollen jeweils zum 30.10. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr erfolgen.

Weiterhin werden die Räumlichkeiten dem Standesamt für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen zur Verfügung gestellt.

Diese Festsetzung kann durch Beschluss des Gemeindevorstandes geändert werden.

§ 2

Sonstige kulturelle Veranstalter

Die Räume werden darüber hinaus für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, falls für die unter § 1 genannten Nutzungsberechtigten kein Bedarf besteht.

Die Terminliste wird bei der Gemeindeverwaltung geführt.

§ 3

Miete

Für die Benutzung der ehemaligen Synagoge wird folgende Miete erhoben:

Musikschule	25,00 €	pro Monat
Ortsvereine	50,00 €	je Veranstaltung
Standesamt	50,00 €	je Trauung
Kulturelle Veranstalter	50,00 €	pro Tag.

Die Abrechnung mit der Musikschule und den verschiedenen Ortsvereinen kann jährlich erfolgen.

Die Miete für die Benutzung der Synagoge für Trauungen wird durch das Standesamt an das Traupaar weiterverrechnet.

§ 4 Kaution

Vor Beginn der Veranstaltung hat der in § 2 aufgeführte Mieter (ausgenommen Vereine und Trauungen nach § 1) zusätzlich zum Mietzins **eine Kaution in Höhe von 250,00 €** zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten wird die Kaution zurückgezahlt.

§ 5 Hausöffnung

Die Hausöffnung erfolgt in der Regel durch den Mieter. Erforderliche Schlüssel werden bei der Übergabe der Räumlichkeiten (nach Terminabsprache) von einer beauftragten Person der Gemeinde übergeben.

Für Vereine, die regelmäßige Veranstaltungen oder Übungsabende abhalten, werden die Schlüssel auf Dauer zur Verfügung gestellt.

§ 6 Hausrecht, Sicherheit

Der Mieter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

§ 7 Schäden

Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden, einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen.

Der Mieter verpflichtet sich, die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, auch gegenüber Dritten, freizustellen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

§ 8 Versicherung

Die Gemeinde kann je nach Art der Veranstaltung vom Mieter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung fordern. Der Mieter hat der Gemeinde auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für vom Mieter eingebrachte Gegenstände.

**§ 10
Lautstärke**

Der Mieter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung in ihrer Ruhe nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50 db(A) und während der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr 40 db(A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art.

**§ 12
Tiere**

Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde mitgebracht werden.

**§ 13
Anbieten von Waren**

Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig.

**§ 14
Rauchverbot, Notausgänge**

Im Gebäude besteht Rauchverbot.

Der Mieter hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Ordnungsamt der Gemeinde abzuklären, ob für die Veranstaltung eine Brandwache erforderlich ist. Die Kosten für die Brandwache übernimmt der Mieter.

**§ 15
Reinigung**

Nach Ende der Veranstaltung ist das Mietobjekt besenrein zu hinterlassen.

**§ 16
Restmüll**

Der Restmüll der Veranstaltung ist vom Mieter zu entsorgen. Er ist ebenso für die umweltgerechte Entsorgung von wiederverwertbaren Materialien wie Einwegflaschen und Kartonagen verantwortlich.

**§ 17
Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind bei dem Beauftragten der Gemeinde oder im Fundbüro abzugeben. Die Gemeinde übernimmt für verlorene Gegenstände des Mieters und seiner Gäste keine Haftung.

**§ 18
GEMA**

Falls erforderlich, verpflichtet sich der Mieter die Veranstaltung der GEMA zu melden.

**§ 19
Ende der Veranstaltung**

Der Mieter ist verpflichtet, nach Veranstaltungsende das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen, und nach Terminabsprache an eine, von der Gemeinde beauftragte Person zu übergeben, sofern keine anderen Regelungen vereinbart wurden. Bei Verzug des Mieters kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Mieters verlangen.

**§ 20
Vertragsverletzung**

Bei Vertragsverletzung durch den Mieter kann die Gemeinde die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung der Miete und Nebenkosten. Schadensersatzansprüche an die Gemeinde, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Falle ausgeschlossen.

**§ 21
Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung für die ehemalige Synagoge tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 26.08.1992 und 21.08.2002 außer Kraft.

Großkrotzenburg, den 04.12.2002

Der Gemeindevorstand

Reuter
Bürgermeister